



04.8

GEMEINDE CELERINA
VSCHINAUNCHA DA SCHLARIGNA

Lärmverordnung-5-12-05-h.doc

Gestützt auf Art.111 Abs. 2 Baugesetz (BauG) erlässt der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna folgende

LÄRMVERORDNUNG

Art. 1

Lärmbeiriff

¹Als Lärm im Sinne der allgemeinen Polizeiordnung gelten akustische Einwirkungen, welche das Wohlbefinden, die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Menschen stören oder beeinträchtigen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹Die Lärmverordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

²Die Vorschriften der Lärmverordnung sind bei jedem Bauvorhaben sowie bei allen übrigen lärmigen Arbeiten im Freien zu beachten. Als Arbeiten im Freien gelten auch Arbeiten in offenen Gebäulichkeiten, Neubauten etc. Als übrige lärmige Arbeiten im Freien gelten insbesondere Gartenarbeiten wie Rasen mähen etc., Reparaturarbeiten, maschinelles Aufrüsten von Holz und dergl. sowie kommerzielle Helikopterflüge über bewohntem Gebiet.

³Die Lärmverordnung findet in der Regel keine Anwendung auf Arbeiten in Zusammenhang mit der üblichen und notwendigen Schneeräumung und der Beschneigung.

Art. 3

Allgemeine Beschränkungen des Lärms

¹Mit Rücksicht auf den Tourismusbetrieb in der Gemeinde sind die bei Bauarbeiten oder bei anderen Arbeiten im Freien entstehenden Emissionen auf das absolute Mindestmass zu beschränken.

²Die Arbeitsmethoden, insbesondere bei Fundations- und Abbrucharbeiten, sind so zu wählen, dass jederzeit die bestmögliche Lärmbschränkung gewährleistet ist.

Art. 4

Zeitliche Beschränkungen a) ganztags

¹In der Zeit vom 23. Dezember bis und mit dem 31. März dürfen keine offenen Baustellen betrieben werden. Fällt der 1. April als Freigabezeit in die Osterwoche, so ist die Aufnahme der Bauarbeiten erst ab Dienstag nach Ostern gestattet.

²Arbeiten im Inneren von Gebäuden bei geschlossenen oder abgedeckten Fenstern oder innerhalb von vollständig mit Folien eingepackten Gebäudehüllen, sind auch während der Sperrfrist zulässig.

³Jegliche Rammarbeiten, Abbrüche sowie ordentliche Grabarbeiten in Zusammenhang mit der Ver- und Entsorgung dürfen in jedem Falle erst ab Osterdienstag begonnen werden. Fällt Ostern in den Monat März, gilt als Freigabedatum der 1. April.

⁴In der Zeit vom 20. Juli bis 31. August dürfen weder Rammarbeiten noch Abbrüche von Gebäuden oder grösseren Gebäudeteilen vorgenommen werden.

⁵In der Zeit vom 20. Juli bis 20. August sind mit Ausnahme geringfügiger Arbeiten keinerlei Aushübe gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist in dieser Zeit das Befahren von Deponien und Materialentnahmen sowie jeglicher Transport von Aushubmaterial durch das Dorf.

Art. 5

Zeitliche Beschränkungen b) während der Tageszeiten

¹Allgemein an Sonn- und Feiertagen sowie in der übrigen Zeit während folgender Tages- und Nachtstunden ist jede lärmige Bautätigkeit oder mit Lärm verbundene Arbeit im Freien sowie in offenen Gebäulichkeiten untersagt:

- a) vom 23. Dezember bis und mit dem 31. März
 - von 17.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 - von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- b) vom 1. April bis und mit Ostermontag
 - von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- c) in der Hochsaison, d. h. vom 20. Juli bis 31. August
 - von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr
 - von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- d) in der übrigen Zeit
 - von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr
 - von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- e) An Samstagen gilt vom 1. April bis zum 22. Dezember allgemein die Ruhezeit von 18.00 Uhr (lit. b) bzw. 20.00 Uhr (lit. c) bis 08.00 Uhr.

²An heiklen Standorten, insbesondere in der Nähe von Hotels, Pensionen und dergleichen ist während der Saisonzeit der Einsatz lärmiger Baumaschinen oder die Vornahme lärmiger Arbeiten zu unterlassen. Ebenso sind lärmintensive Arbeiten aus Rücksicht auf die Nachbarn nicht in den frühen Morgenstunden auszuführen. Dies gilt nach Möglichkeit auch für die Schneeräumung.

Art. 6

Arbeitsmaschinen

¹Es dürfen ausschliesslich Arbeitsmaschinen verwendet werden, welche den jeweils geltenden Vorschriften zur Begrenzung der Umweltbelastung genügen.

Art. 7

Baustellentransporte

¹Der Gemeindevorstand kann für Materialtransporte sowie für den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial die zu benützende Strassenroute vorschreiben.

Art. 8

Baubewilligung und Kontrollen

¹Die zeitlichen Beschränkungen der Bautätigkeit gemäss vorliegender Verordnung sind in jeder Baubewilligung aufzuführen und als integrierender Bestandteil der Baubewilligung zu erklären. Auf grösseren Baustellen ist die Bauherrschaft verpflichtet, die Liste der zeitlichen Beschränkungen gut sichtbar und lesbar anzuschlagen.

²Andere notwendige Beschränkungen oder Anordnungen zur Lärmbekämpfung sind als zwingend vorgeschriebene Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

³Die Gemeindeverwaltung führt die nötigen Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch.

Art. 9

Ausnahmen

¹Der Gemeindevorstand kann für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen und der näheren Umgebung des Dorfes Ausnahmen von den zeitlichen Beschränkungen nach Art. 4 und 5 bewilligen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

²Vorbehalten bleibt ferner die auf die Ausnahmebestimmungen des Baugesetzes gestützte Bewilligung von Ausnahmen in Härtefällen.

Art. 10

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich ist in erster Linie der Verursacher. Im übrigen gelten die Vorschriften des Baugesetzes.

Art. 11

Vollzug / Strafbestimmungen / Rechtsmittel

¹Wer Vorschriften dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wird nach Massgabe der Polizeiordnung Celerina¹ mit Busse bestraft. Der Abschnitt C) Art. 33 ff der Polizeiordnung über Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel ist sinngemäss anzuwenden.

²Der Gemeindevorstand und in dringenden Fällen die Gemeindeverwaltung können die sofortige Einstellung der Arbeiten verfügen. Die Arbeiten können danach erst wieder aufgenommen werden, wenn den Anordnungen der Gemeinde Folge geleistet wurde.

¹ 03.0 der Gesetzessammlung Celerina

Die revidierte Verordnung tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft. Sie ersetzt sämtlich früheren Lärmschutzbestimmungen, insbesondere die Lärmverordnung vom 9. April 1996.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna
am 5. Dezember 2005.

Der Gemeindepräsident:


C. Brantschen

Der Gemeindevorstand:

J. Refin

